## STATUT DER

## TAXI-FUNKTAXI-ZENTRALE E.G. DUISBURG



## Versionskontrolle

Versionsdatum	Version	Grund der Änderung	Geändert von
13.06.2015	0.9	Layoutänderung	Mustafa Tav
15.06.2015	1.0	Satzungsänderung gemäß GV 03.06.2015	MustafaTav
18.12.2015	1.1	Redaktionelle Anpassung	Ibrahim Kocak
28.04.2016	2.0	Satzungsänderung gemäß GV 20.04.2016	MustafaTav
26.05.2017	2.1	Satzungsänderung gemäß GV 26.05.2017	T.Vardar, H. Karakas

## Inhaltsverzeichnis

Versionskontrolle	. 1
I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens Haftung der Genossen	. 5
§1 Firma, Sitz	
§2 Zweck und Gegenstand	. 5
83 Haftung	. 5



## Statut der Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	5
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§5 Kündigung	6
§6 Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§7 Ausscheiden durch Tod	7
§7a Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	7
§7b Ehrenmitgliedschaft	7
§7c Ehrenbeirat	8
§8 Ausschluss eines Mitgliedes	g
§9 Auseinandersetzung	10
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§10 Die Rechte	11
§11 Die Pflichten	11
§12 Ordnungsmaßnahmen	12
IV. Die Organe der Genossenschaft	12
§13 Organe	12
V. Die Generalversammlung	14
§14 Ausübung der Mitgliederechte	14
§15 Einberufung und Tagesordnung	14
§16 Versammlungsablauf	15
§17 Gegenstände der Beschlussfassung	15
§18 Abstimmung und Wahlen	16
§19 Entlastung	17
§20 Protokollführung	17
VI. Vorstand	17
§21 Leitung der Genossenschaft	17
§22 Vertretung der Genossenschaft	18
§23 Bestellung des Vorstandes	18



## Statut der Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg

§24 Aufgaben des Vorstandes	18
§25 Beschlüsse des Vorstandes	19
§26 Berichterstattung an den Aufsichtsrat	19
§27 Kredite	20
VII. Aufsichtsrat	20
§28 Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten	20
§29 Vergütung des Aufsichtsrates	21
§30 Amtszeit	21
§31 Konstituierung, Beschlüsse	21
§32 Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes	22
VIII. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat	23
§33 Gemeinsame Beschlüsse	23
§34 Gemeinsame Sitzungen	23
IX. Geschäftsanteil, Reservefonds Haftsumme	24
§35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	24
§36 Eintrittsgeld – Werbekostenzuschuss	24
§37 Rücklagenbildung	25
X. Rechnungswesen	26
§38 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Bilanzierungsgrundsätze	26
§39 Rückvergütung	26
§40 Gewinnverwendung	26
XI. Sonstige Regelungen	27
§41 Liquidation	27
§42 Bekanntmachungen	27
§43 Gerichtsstand	27
XII. Disziplinarordnung	28
§44 Ziel	28
§45 Ordnungsmaßnahmen	28



## Statut der Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg

§46	Das Verfahren	28
•		
§47	Streitigkeiten unter Mitgliedern	29
•		
§48	Bemessung von Disziplinarmaßnahmen	29



# I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens Haftung der Genossen

- §1 Firma, Sitz
- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Taxi-Funktaxi-Zentrale eingetragene Genossenschaft
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Duisburg
- §2 Zweck und Gegenstand
- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Betreuung und Förderung ihrer Mitglieder in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) der Betrieb einer Funk- und Telefonzentrale und anderer Einrichtungen zur Vermittlung von Fahraufträgen an seine Mitglieder,
  - b) der Verkauf von Waren für den betrieblichen Bedarf der Mitglieder und die Vermittlung solcher Geschäfte,
  - c) der Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Instituten öffentlichen Rechts zur Personenbeförderung,
  - d) der Abschluss von Beförderungsverträgen mit öffentlichen Verkehrsträgern,
  - e) das Inkasso von Beförderungsentgelten und deren Auszahlung,
  - f) der Betrieb von sonstiger Einrichtungen, die den Zahlen der Genossenschaft dienen.
- (3) Die Genossenschaft darf ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.
- §3 Haftung
- (1) Wenn im Falle der Insolvenz der Genossenschaft deren Gläubiger nicht befriedigt werden, besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

## II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen, denen die behördliche Genehmigung erteilt ist, im Duisburger Stadtgebiet eine Taxe zu betreiben
  - b) juristische Personen, welche selbst oder deren Mehrheitsgesellschafter die Voraussetzungen zu a) erfüllen



- c) Personengesellschaften, welche selbst oder deren Gesellschafter, entweder alle oder einzelne von ihnen, die Voraussetzungen zu a) erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die die ausdrückliche Verpflichtung enthalten muss, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten,
  - b) die Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Dagegen kann Mitglied nicht werden
  - a) wer durch seine Betriebsführung oder durch sonstige Umstände den konkreten Verdacht begründeten Zielen der Genossenschaft nicht entspricht oder ihnen zuwiderhandeln wird,
  - b) wer sein Taxiunternehmen oder sein Mietwagenunternehmen nicht entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des Personenbeförderungsgesetzes, der Betriebsordnung Kraft, der Tarifordnung, der Taxenordnung und des Datenschutzgesetzes führt,
  - c) wer bereits Mitglied oder Gesellschafter einer anderen, ähnlichen Zwecke verfolgenden Genossenschaft, Vereinigung oder Gesellschaft ist. Soweit eine Mitgliedschaft hiernach nicht möglich ist, dem Unternehmer aber nach gesetzlichen Vorschriften die Teilnahme an der Funk- und Vermittlungseinrichtung zu ermöglichen ist, geschieht dieses durch einen schuldrechtlichen Teilnehmervertrag.
- (4a) Über die Zahl der aufzunehmenden Bewerber entscheidet die Generalversammlung.
- (4b) Aufsichtsrat und Vorstand treffen die Auswahl aus dem Kreis der Bewerber durch gemeinsamen Beschluss. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.

#### §5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
- §6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, wenn der Erwerber bereits Mitglied ist oder wenn er Mitglied wird.



- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.
- (3) Die Übertragung gemäß Absätzen (1) und (2) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Geschäftsguthaben zusammen mit dem Unternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wird.
- (5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn in Bezug auf den Erwerber die in § 4 Absatz (3) aufgeführten Gründe, die einer Aufnahme als Mitglied entgegenstehenden, vorliegen.

#### §7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Bei Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur einheitlich ausüben.
- (2) Stellen Erben eines Mitglieds, die dessen Unternehmen fortführen, den Antrag auf Aufnahme in die Genossenschaft, so gilt § 4 Absatz (3) sinngemäß. Die Stellung als Mitglied kann nur einer von mehreren Erben erlangen.
- (3) Der Erbe des verstorbenen Mitgliedes ist von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit, wenn er innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Mitglieds einen Antrag auf Aufnahme in die Genossenschaft stellt.

#### §7a Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die oder das Erlöschen wirksam geworden Auflösung ist. Im Falle Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

#### §7b Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann erworben werden durch
  - a) Jede natürliche Person, die mehr als 15 Jahre ordentliches Mitglied der Genossenschaft war oder die während ihrer Mitgliedschaft in ein Wahlamt der Genossenschaft berufen worden war und die
    - die ordentliche Mitgliedschaft, durch Kündigung ihres letzten verbliebenen Geschäftsanteils, zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres beendet oder
    - ii. die ordentliche Mitgliedschaft, durch Übertragung ihres letzten verbliebenen Geschäftsanteils, im laufenden Geschäftsjahr beendet.



- b) Mitglieder, die aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden oder ausgeschlossen werden sollen, können die Ehrenmitgliedschaft nicht erwerben.
- (2) Der Antrag auf eine Ehrenmitgliedschaft muss zeitgleich mit der Kündigung, bzw. der Ankündigung einer Übertragung des letzten verbliebenen Geschäftsanteils erfolgen. Er bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ehrenmitgliedschaft nicht versagt werden.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft begründet
  - a) das Recht auf Gastteilnahme an der Generalversammlung,
  - b) das Recht zur Mitwirkung im Ehrenbeirat,
  - c) das Recht auf Information, gleichbedeutend dem eines ordentlichen Mitgliedes.

Weitergehende Rechte oder Ansprüche gegen die Genossenschaft begründet die Ehrenmitgliedschaft nicht.

(4) Das Ehrenmitglied hat die Pflichten gemäß §11 der Statuten, ausgenommen hiervon sind §11 (1) Ziffer c bis g) und i):

Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn wieder ein Taxibetrieb auch als Pächter geführt wird.

- (5) Aus einer Ehrenmitgliedschaft werden beiderseits keine finanziellen oder haftungsrechtlichen Verpflichtungen abgeleitet. Für die Ehrenmitgliedschaft sind keine Monatsbeiträge zu entrichten.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar und endet mit Tod des Ehrenmitglieds.

Das Ehrenmitglied kann jederzeit, nach Maßgabe der Satzung, eine erneute ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Bei Aufnahme entfällt für das Ehrenmitglied das Eintrittsgeld.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrates entzogen werden.

#### §7c Ehrenbeirat

- (1) Der Ehrenbeirat soll die Erfahrungen und Kenntnisse der Ehrenmitglieder zum Nutzen der Genossenschaft bündeln und bewahren. Jedes Ehrenmitglied kann durch formlosen Beitritt im Ehrenbeirat mitwirken. Die Mitwirkung erfolgt freiwillig, unentgeltlich und ohne Ausgleich des Aufwands. Der Austritt aus dem Ehrenbeirat ist jederzeit möglich. Der Ehrenbeirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Ehrenbeirat tagt einmal pro Jahr und kann dafür beantragen, die Räumlichkeiten der Genossenschaft kostenfrei zu nutzen. Er kann sich eine



- Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an einer Jahrestagung ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Gremium. Der Vorsitzende kann stellvertretend für den Ehrenbeitrat bei den Generalversammlungen ein Stimmrecht ausüben.
- (3) Der Ehrenbeirat kann Anträge, die er mit einfacher Mehrheit beschlossen hat, zur Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung an den Vorstand oder den Leiter einer Generalversammlung einreichen. Dazu bedarf es der Schriftform. Dem Antrag ist das Protokoll der Beschlussfassung des Ehrenbeirates beizufügen. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge des Ehrenbeirates zu einer Generalversammlung sind grundsätzlich zuzulassen.
- (4) Ein Ehrenmitglied, das im Ehrenbeirat mitwirkt, kann einen sog. Kontrollausweis erhalten, der mit besonderen Rechten verbunden ist. Der Kontrollausweis ist gültig bis zum Austritt aus dem Ehrenbeirat, längstens für die Dauer von zwölf Kalendermonaten ab Ausstellung. Eine Verlängerung der Gültigkeit um zwölf Monate ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung fortbestehen.

#### §8 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Genossenschaft kann ein Mitglied zum Schluss eines Geschäftsjahres ausschließen,
  - a) wenn das Mitglied oder sein Fahrer sich trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand so verhält, dass sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - b) wenn das Mitglied oder sein Fahrer trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zu ordnungsgemäßem Verhalten seinen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht nachkommt,
  - c) wenn das Mitglied zahlungsunfähig geworden ist oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
  - d) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft beharrlich nicht nachkommt,



- e) wenn es seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder an seinem der Genossenschaft zuletzt gemeldeten Aufenthaltsort dauerhaft nicht erreichbar ist.
- (2) Wenn die Genossenschaft beabsichtigt, ein Mitglied auszuschließen, so hat sie ihm vor Beschlussfassung Gelegenheit innerhalb einer Woche zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Diese Mitteilung muss enthalten
  - die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschlussbeschluss beruht,
  - · den gesetzlichen oder statutenmäßigen Ausschlussgrund.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes geschieht durch einen gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat; der Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrates geschieht durch die Generalversammlung.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung des Beschlusses über den Ausschluss hat das Mitglied kein Recht mehr an den Generalversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Genossenschaft weiter zu benutzen. Der Vorstand kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Mitglied von diesen Einschränkungen ganz oder teilweise befreien.
- (5) Das Mitglied ist befugt, gegen die Ausschließung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden, und zwar durch einen an die Genossenschaft gerichteten eingeschriebenen Brief. Für die Rechtzeitigkeit dieser Eingabe kommt es auf deren Zugang bei der Genossenschaft oder bei einem Vorstandsmitglied an.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Der Beschwerdeführer ist zu der Berufungsverhandlung zu laden. Die Beschwerdeentscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

#### §9 Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft erfolgt auf der Grundlage der durch die Generalversammlung festgestellten Jahresbilanz.
- (2) Der Ausgeschiedene hat Anspruch dass darauf, sein Auseinandersetzungsguthaben nach sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt wird. Der Ausgeschiedene hat jedoch keine weiteren Ansprüche auf die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Ansprüche ist berechtigt, ihr zustehende Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben Ausgeschiedenen des aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Abtretung und Verpfändung des Anspruches auf das Auseinandersetzungsguthaben an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.



## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### §10 Die Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Genossenschaftsgesetzes und dieses Statuts das Recht,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen,
  - b) an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken,
  - c) mit seinen bei der Genossenschaft gemeldeten Taxen die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen,
  - d) an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
  - e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es eines Verlangens von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder in Textform,
  - f) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen; zu solchen Anträgen bedarf es eines Verlangens von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder in Textform,
  - g) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung hierzu mitzuwirken,
  - h) rechtzeitig nach Zugang der Einladung zur Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift zu verlangen
    - i. des Jahresabschlusses
    - ii. des Berichtes des Aufsichtsrates
  - i) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
  - j) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.
  - k) zur Antragstellung zur Beitragsbefreiung für die Mitgliedschaft bei nachweislicher Erkrankung und gleichzeitiger Betriebsstilllegung beim Strassenverkehrsamt. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

#### §11 Die Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflichten, im Rahmen der Zielsetzung der Genossenschaft das genossenschaftliche Unternehmen nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dieses Statuts einzuhalten,
  - b) seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachzukommen,
  - c) seine bei der Genossenschaft gemeldeten Taxen für eine Fahrtvermittlung durch die Genossenschaft bereitzuhalten,
  - d) bis zum 15. Tag eines jeden Monats den seitens der Generalversammlung festgesetzten Beitrag für den Betrieb und für die Nutzungsmöglichkeit der



- Funkvermittlung zu zahlen,
- e) die Taxen durch einen hell-elfenbeinfarbenen Anstrich im Farbton RAL 1015 kenntlich zu machen,
- f) nur solche Fahrer einzusetzen, für die die Genossenschaft einen Ausweis ausgestellt hat,
- g) im Falle der Entlassung eines Fahrers der Genossenschaft die Entlassungsgründe mitzuteilen,
- h) die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln,
- i) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform oder der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Jedes Mitglied hat es zu unterlassen,
  - a) Fahrtaufträge, die das Mitglied von der Genossenschaft oder über deren Einrichtungen erhält, an andere Unternehmen weiterzugeben,
  - b) der Genossenschaft Kunden abzuwerben, um sie sich oder einem anderen Unternehmen zuzuleiten.
- (3) Kunde der Genossenschaft ist, wer sich auf Grund eines Rahmenvertrages oder einer nicht nur vorübergehenden Geschäftsbeziehung insbesondere als Rechnungskunde der Vermittlung von Taxifahrtaufträgen seitens der Genossenschaft bedient.
- (4) Andere Unternehmen sind Personen oder Bef6rderungsbetriebejeglicher Art, insbesondere Taxi- oder Mietwagenzentralen, die der Genossenschaft nicht angeschlossen sind.

#### §12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wenn ein Mitglied oder einer seiner Fahrer
  - a) gegen seine Verpflichtungen verstößt, die sich aus der Funk- und Fahrtdienstordnung ergeben, oder
  - b) sonstige Handlungen begeht, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderlaufen,
  - so kann die Genossenschaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen und deren Höhe sowie das hierbei zu beachtende Verfahren sind im Abschnitt XII. geregelt.

## IV. Die Organe der Genossenschaft

- §13 Organe
- (1) Die Organe der Genossenschaft sind



☐ die General	versamm	ung
☐ der Vorstan	d, □ der	
Aufsichtsrat.		



## V. Die Generalversammlung

- §14 Ausübung der Mitgliederechte
- (1) Die Mitglieder üben die ihnen zustehenden, durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch den gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften wird durch die zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.
- (4) Der gesetzliche Vertreter eines Mitglieds kann Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form sowie die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Unterschrift erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von anderen Mitgliedern der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### §15 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse der Genossenschaft für notwendig erachtet.
- (5) Die Mitglieder der Genossenschaft können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierfür bedarf es eines Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform.
- (6) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 10) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (7) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, dass die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft k\u00f6nnen unter Angabe der Gr\u00fcnde verlangen, dass Gegenst\u00e4nde zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angek\u00fcndigt werden. Hierzu bedarf eines Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform.



- (8) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (9) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (10) In den Fällen der Absätze (6) und (8) gelten die entsprechenden Mitteilungen rechtzeitig zugegangen, wenn sie drei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

#### §16 Versammlungsablauf

- (1) In der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer und die Stimmzähler.
- (3) Der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, kann an der Generalversammlung teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen; er hat jedoch kein Stimmrecht.

#### §17 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die ihr kraft Gesetzes oder dieses Statuts zugewiesenen Beratungsgegenstände, insbesondere
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über den Umfang der Bekanntgabe des Berichts des Prüfungsverbandes über die gesetzliche Prüfung,
  - c) über den Jahresabschluss,
  - d) über die Verwendung des Gewinns und die Deckung des Verlustes,
  - e) über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - f) über die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes,
  - g) über die Anzahl und über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - h) über die Bewilligung einer Vergütung an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der Organstellung,
  - j) über die Genehmigung der für Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzten Vergütungen,
  - k) über die Bewilligung von Krediten, die den Genossen gewährt werden können.
  - über den von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam gestellten Antrag auf Zahlung eines angemessenen Beitrages für die Teilnahme der Mitglieder und der Nichtmitglieder an den Einrichtungen der Genossenschaft,
  - m) über die Auflösung der Genossenschaft,



n) über die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz.

#### §18 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen durch Handzeichen, Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat müssen geheim und anonym mit Stimmzettel erfolgen.
- (2) Zu allen anderen Tagesordnungspunkten muss ebenfalls dann durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Erhält ein Bewerber für ein Amt im Vorstand oder im Aufsichtsrat keine Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Der Gewählte muss sofort erklären, ob er das Amt annimmt.

#### §18a Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich,
  - a) für die Änderungen des Unternehmensgegenstandes,
  - b) für die Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - c) für die Zerlegung von Geschäftsanteilen,
  - d) für die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - e) für die Verlängerung der Kündigungsfrist für Mitglieder auf mehr als zwei Jahre,
  - f) für andere Satzungsänderungen,
  - g) für den Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates - ausgenommen die vorläufige Amtsenthebung im Sinne des § 40 Genossenschaftsgesetzes,
  - h) für den Austritt aus berufsständischen genossenschaftlichen Organisationen,
  - i) für die Verschmelzung der Genossenschaft mit anderen Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen,
  - j) für die Auflösung der Genossenschaft,
  - k) für die Fortführung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Für die Beschlussfassung über die Auflösung oder über die Verschmelzung der Genossenschaft ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Wird diese Zahl durch die anwesenden



Mitglieder nicht erreicht, so kann in demselben Geschäftsjahr - aber frühestens nach drei Monaten - eine weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden solche Beschlüsse fassen; auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

#### §19 Entlastung

- (1) Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist getrennt abzustimmen; die Mitglieder beider Organe haben dabei kein Stimmrecht.
- (2) Auf den Antrag von 10 % der erschienenen Mitglieder ist über die Entlastung eines jeden Mitglieds des Vorstandes und des Aufsichtsrates getrennt abzustimmen. Hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

#### §20 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind einzutragen entweder
  - a) in ein gebundenes Protokollbuch oder
  - b) in ein Loseblatt -Verzeichnis, das gegen Entfernung einzelner Blätter gesichert sein muss.
- (2) Die Eintragungen im Protokollbuch sind jedoch für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse nicht Voraussetzung.
- (3) Bei Beschlüssen
  - a) über eine Satzungsänderung betreffend die in § 16 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 und Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes betreffenden Gegenstände oder
  - b) solchen, die eine wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes betreffen, ist dem Protokoll ein Verzeichnis der Anwesenden beizufügen.
- (4) Im Protokoll sind anzugeben
  - a) Tag der Einladung zur Versammlung und deren Durchführung,
  - b) der Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) die Anzahl der Ja Stimmen, Nein Stimmen, Enthaltungen,
  - d) die Feststellungen des Versammlungsleiters zur Beschlussfassung.
- (5) Das Protokoll, dem eine Abschrift der Einladung beizufügen ist, wird durch den Versammlungsleiter, den Schriftführer und die anwesenden Vorstandsmitglieder unterschrieben.
- (6) Der Vorstand verwahrt das Protokoll nebst Anlage auf die Dauer von zehn Jahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, es einzusehen und gegen Kostenerstattung eine Ablichtung zu verlangen.

#### VI. Vorstand

- §21 Leitung der Genossenschaft
- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und beachtet dabei die Gesetze, insbesondere das Genossenschaftsgesetz und dieses Statut.



- (2) Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften an, so können deren zur Vertretung befugte Personen in den Vorstand berufen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### §22 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur rechts geschäftlichen Vertretung der Genossenschaft berechtigt. Hierbei zeichnen sie die Firma der Genossenschaft und fügen ihre Namensunterschrift bei; es genügt die Angabe des ausgeschriebenen Familiennamens.
- (2) Wenn die Genossenschaft einen oder mehrere Prokuristen bestellt hat, so sind auch ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist zur Vertretung berechtigt. § 25 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes ist anwendbar.

#### §23 Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, die ihn gewählt hat, und endet mit der Generalversammlung, die über das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Jahr der Wahl mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (4) Mit Ablauf der jährlichen Generalversammlung scheidet das Vorstandsmitglied mit der geringsten Restamtsdauer aus dem Amt aus, auch wenn die regelmäßige Amtszeit nach Absatz (2) noch nicht abgelaufen ist. Haben zwei oder alle Vorstandsmitglieder die gleiche Restamtsdauer, so entscheidet das Los.
- (5) Scheiden Mitglieder des Vorstands im Laufe Ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine fr\u00fchere Ersatzwahl ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 2 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen jeweils f\u00fcr eine volle Amtsperiode, ohne R\u00fccksicht auf die Restamtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

#### §24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines gewissenhaften ordentlichen Geschäftsleiters einer Genossenschaft und Über vertraulichen Angaben und Geheimnisse anzuwenden. die Genossenschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Dem Vorstand obliegt es insbesondere



- a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen,
- b) dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen an Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen,
- c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
- d) dem Aufsichtsrat die Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr unverzüglich vorzulegen; der Jahresabschluss muss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden,
- e) unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass ein Verlust in solcher Höhe eingetreten ist, der durch die Hälfte der Geschäftsguthaben und durch die Rücklagen nicht gedeckt ist. Diese Tatsache ist der Generalversammlung anzuzeigen,
- f) dem gesetzlichen Prüfungsverband
  - · die Einberufung
  - den Termin
  - die Tagesordnung
  - die Anträge zur Generalversammlung

rechtzeitig anzuzeigen und ihm eine Abschrift der Protokolle über die Generalversammlung zu übersenden,

g) die im Prüfungsbericht etwa festgestellten Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband über die hierzu getroffenen Maßnahmen zu berichten.

#### §25 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Beratungen mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind und daran teilnehmen.
- (3) Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. In den Fällen des Absatzes (2) ist die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu den Akten zu nehmen.

#### §26 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat zu berichten
  - a) über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
  - b) über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der



#### Genossenschaft,

- c) über die Verbindlichkeiten der Genossenschaft und deren Entwicklung,
- d) über den Stand der seitens der Genossenschaft gewährten Kredite,
- e) über die Entwicklung der Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Außerdem ist dem Aufsichtsrat über sonstige wichtige Geschäftsvorgänge und deren Verlauf zu berichten.
- (3) Die Berichte sind aus folgenden Anlässen zu erstatten:
  - a) die Berichte nach Absatz (1) Buchstabe a) mindestens einmal j\u00e4hrlich, wenn nicht \u00e4nderungen der Lage oder neue Entwicklungen eine unverz\u00fcgliche Berichterstattung gebieten,
  - b) die Berichte nach Absatz (1) Buchstabe b) bis d) regelmäßig, mindestens vierteljährlich,
  - c) die Berichte nach Absatz (1) Buchstabe e) möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor der Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, hierzu Stellung zu nehmen.

#### §27 Kredite

(1) Kredite seitens der Genossenschaft an ein Mitglied des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### VII. Aufsichtsrat

- §28 Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten
- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften an, so können deren zur Vertretung befugte Personen in den Aufsichtsrat berufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei höchstens aus neun Mitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat
  - a) überwacht die Geschäftsführung des Vorstands,
  - b) unterrichtet sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft,
  - c) wacht darüber, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statutes und des Gesetzes einhält.
  - d) kann jederzeit verlangen, dass der Vorstand ihn über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichtet,
  - e) kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Kasse sowie die Bücher und Schriften einschließlich der elektronischen Medien der Genossenschaft prüfen,
  - f) prüft den Jahresabschluss sowie die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Deckung eines Jahresfehlbetrages,



- g) erstattet der Generalversammlung über seine Erkenntnisse Bericht,
- h) schließt vertreten durch den Vorsitzenden die Dienstverträge zwischen der Genossenschaft und ihren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung dieser Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich auf Kosten der Genossenschaft der Hilfe von Sachverständigen bedienen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes; über die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bewahren sie gegenüber Außenstehenden Stillschweigen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### §29 Vergütung des Aufsichtsrates

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Sie haben Anspruch auf pauschalierten Ersatz ihrer Auslagen. Zudem können sie eine Vergütung beziehen, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt.

#### §30 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines jeden Aufsichtsratsmitglieds
  - beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die ihn gewählt hat, und
  - endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die am Ende des dritten Geschäftsjahres nach seiner Wahl stattfindet; das Jahr der Wahl wird mitgerechnet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl, der geringe Teil, und zwar zuerst die Mitglieder mit der längsten Amtszeit; bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied kann- auch mehrfach wiedergewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern. Sofern hierdurch die gesetzliche Mindestzahl unterschritten wird, ist eine alsbaldige Ersatzwahl in einer Generalversammlung durchzuführen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, so darf es in den Aufsichtsrat erst dann gewählt werden, wenn die Genossenschaft ihm Entlastung erteilt hat.

#### §31 Konstituierung, Beschlüsse

Im Anschluss an jede Wahl wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen 1. und einen
Vorsitzenden. Das Tätigwerden des 2. Vorsitzenden ist geboten, wenn der 1.
Vorsitzende an der Amtstätigkeit gehindert ist.



- (2) Werden nach einer Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder der 1. und der 2. Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht unverzüglich gewählt, so beruft das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Versammlung ein und leitet sie.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn in seiner Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist.
- (4) Er beschließt mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Wird über geschäftliche Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im Wege schriftlicher, telegrafischer oder elektronischer Abstimmung fassen, wenn der Vorsitzende diese Form der Beschlusserfassung anregt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) In jedem Quartal soll eine Aufsichtsratssitzung stattfinden, ferner dann, wenn der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung dies als notwendig erachtet; Entsprechendes gilt, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies schriftlich verlangt hat und den Zweck und die Gründe benennt. Entspricht der Vorsitzende diesem Begehren nicht, können die Antragsteller den Aufsichtsrat selbst einberufen; sie müssen in der Einladung die Gründe hierfür darlegen.
- (8) Der Aufsichtsrat führt über seine Beschlüsse Protokoll wie der Vorstand.

#### §32 Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Aufsichtsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Dieses Recht zur Teilnahme entfallt, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, ein Mitglied des Vorstandes nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates.



#### VIII. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

#### §33 Gemeinsame Beschlüsse

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung, aber in getrennten Abstimmungen mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit über
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Finanzierung,
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten und deren Belastung sowie über die Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - c) den Erwerb anderer Unternehmen,
  - d) den Erwerb oder die Veräußerung von dauerhaften Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - e) die Anschaffung oder die Veräußerung von Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen mit einem Wert von netto mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.
  - f) den Abschluss von Mietverträgen mit langfristiger Bindung,
  - g) den Abschluss von anderen Verträgen, durch die für die Genossenschaft Verpflichtungen in größerem Umfang begründet werden sollen,
  - h) die Einräumung von Versorgungsansprüchen für Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören,
  - i) den Beitritt zu genossenschaftlichen oder berufsständischen Organisation oder den Verbleib in ihnen,
  - j) die Aufnahme eines Bewerbers zur Mitgliedschaft,
  - k) den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - I) die Verwendung der freien Rücklagen,
  - m) die Beantragung auf Zahlung eines angemessenen Beitrages für Mitglieder und Nichtmitglieder für die Teilnahme an den Einrichtungen der Genossenschaft.

#### §34 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch den 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in den Sitzungen gemäß Absatz (1).
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz (2) und des § 31 Absatz (3) vorliegen. Der Beschluss ist wirksam, wenn sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat die Mehrheit erreicht wird.
- (4) Die Beschlüsse des Gremiums sind entsprechend § 25 Absatz 4 zu protokollieren. Zur Wirksamkeit bedarf es der Unterschrift des 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates.



## IX. Geschäftsanteil, Reservefonds Haftsumme

#### §35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 255,65 €. Er ist bei Eintritt des Mitgliedes in die Genossenschaft zur Zahlung fällig. Die Einzahlung ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte durch das Genossenschaftsmitglied.
- (2) Die Anzahl der seitens des Genossenschaftsmitgliedes zu erwerbenden Anteile entspricht mindestens der Anzahl der Taxen, die das Mitglied zur Genossenschaft gemeldet hat.
- (3) Das Geschäftsguthaben des Mitgliedes ergibt sich aus den Einlagen des Mitgliedes zuzüglich der Gutschriften und abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschriebenen Beträge.
- (4) Bis zum Ausscheiden eines Mitgliedes darf die Genossenschaft dessen Geschäftsguthaben nicht auszahlen. Das Mitglied darf damit nicht aufrechnen oder es im Geschäftsbetrieb nicht als Sicherheit verwenden.
- (5) Das Mitglied darf das Geschäftsguthaben nicht abtreten oder verpfänden; geschieht dies gleichwohl, so ist die Rechtshandlung des Mitgliedes unwirksam.

#### §36 Eintrittsgeld – Werbekostenzuschuss

- (1) Ein Mitglied hat bei seinem Eintritt in die Genossenschaft zu leisten
  - das Eintrittsgeld, dessen Höhe die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt hat und
  - den ebenso festgesetzten Werbekostenzuschuss für jedes der Genossenschaft gemeldete Taxi.
- (2) Der Werbekostenzuschuss ist weiterhin dann zur Zahlung fällig, wenn das Mitglied einen weiteren Geschäftsanteil zeichnet.
- (3) Von der Zahlung des Eintrittsgeldes und des Werbekostenzuschusses ist der Erbe eines Mitgliedes befreit, wenn er
  - a) das Unternehmen des Mitglieds fortführt und dies der Genossenschaft durch zugangsbedürftige einseitige Erklärung - mitteilt und zugleich der Genossenschaft beitritt oder
  - b) wenn ein Mitglied ihm das Unternehmen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen hat.
- (4) Ist die Erbfolge streitig, so ist sie durch Erbschein oder durch Vorlage eines notariell beurkundeten Testamentes zu klären.
- (5) "Erfolgt bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, nach dem Erwerb der Mitgliedschaft eine Änderung des Gesellschafterbestandes in der Weise, dass mindestens 75 % der Geschäfts- oder Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen und / oder neue Gesellschafter durch Eintritt in die jeweilige Gesellschaft im Rahmen von Kapitalveränderungen mindestens 75 % der jeweils aktuellen Geschäfts- oder Gesellschaftsgesamtanteile erwerben, wird der Werbekostenzuschuss gemäß Abs. (1) erneut zur Zahlung fällig. Vollzieht sich die Änderung des Gesellschafterbestandes in mehreren Schritten, tritt die Fälligkeit ein,



Seite **25** von **31** 

sobald in der Summe der Veränderungen die 75 % - Grenze erreicht oder überschritten wird. Diese Regelungen gelten nicht, sofern und soweit die Neugesellschafter die Geschäfts- oder Gesellschaftsanteile von Todes wegen oder im

Wege der vorweggenommenen Erbfolge erwerben."

(6) Die Generalversammlung setzt einmal jährlich die Höhe des Eintrittsgeldes und des Werbungskostenvorschusses fest.

#### §37 Rücklagenbildung

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung eines durch die Bilanz ausgewiesenen Verlustes. Die Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage mindestens 25 % des gesamten Geschäftsguthabens nicht erreicht oder nicht mehr erreicht.
- (2) Als weitere Rücklage Ergebnisrücklage kann die Genossenschaft eine freie Rücklage bilden. Ihr sind die durch die Generalversammlung beschlossenen Zahlungen zuzuweisen, mindestens 10 % des Jahresüberschusses. Über die Verwendung der freien Rücklage entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.
- (3) Die seitens der Genossenschaft erhobenen Eintrittsgelder sind der Kapitalrücklage zuzuweisen. Sie sind gemäß Absatz (2) zu verwenden.



## X. Rechnungswesen

- §38 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Bilanzierungsgrundsätze
- (1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf. Hierfür sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu beachten.
- (3) Der Aufsichtsrat wirkt bei der Aufnahme und Feststellung der Bestände mit.
- (4) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung vor. Sodann sind diese Unterlagen der Generalversammlung zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (5) Alle Unterlagen liegen eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme aus. Die Mitglieder können auf ihre Kosten die Aushändigung von Fotokopien verlangen.

#### §39 Rückvergütung

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung aus dem Jahresüberschuss an die Mitglieder beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat ein einer gemeinsamen Versammlung.
- (2) Die Rückvergütung ist in der Bilanz der Genossenschaft unter "Sonstige Verbindlichkeiten" auszuweisen.

#### §40 Gewinnverwendung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (3) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (4) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied anfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, indem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.



## XI. Sonstige Regelungen

#### §41 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung der Genossenschaft ist deren Vermögen zu liquidieren, hierfür gelten die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben verteilt werden.

#### §42 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischem Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### §43 Gerichtsstand

(1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern ist der Gerichtsstand Duisburg.



## XII. Disziplinarordnung

#### §44 Ziel

(1) Disziplinarmaßnahmen dienen dazu, den ordnungsgemäßen Ablauf der Genossenschaftsaufgaben und ihres Betriebes innerhalb der Mitgliedschaft zu sichern. Die Verhängung solcher Maßnahmen soll auch verhindern, dass das Ansehen der Genossenschaft als einer Gemeinschaft ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird.

#### §45 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wenn ein Mitglied oder sein Fahrer
  - gegen die Verpflichtungen verstößt, die sich auch aus der Fahrt- und Funkdienstordnung ergeben oder
  - Handlungen begeht, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderlaufen, kann der Vorstand oder ein durch ihn bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied für jeden

Fall einer schuldhaften - also fahrlässigen oder vorsätzlichen - Zuwiderhandlung Ordnungsmaßnahmen verhängen.

- (2) Solche Ordnungsmaßnahmen sind
  - der Verweis,
  - eine Geldbuße bis zu 250,00 €,
  - eine Funk- und Telefonsperre bis zur Dauer von sechs Monaten.
- (3) Die in Absatz (2) bezeichneten Maßnahmen kann die Genossenschaft für eine Taxe oder für alle Taxen des Mitgliedes verhängen. Die Genossenschaft kann solche Maßnahmen nebeneinander verhängen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Namen des fehlbaren Fahrers der Genossenschaft bekannt zu geben.
- (4) Begeht ein namentlich nicht bekannter Fahrer eines Mitgliedes schuldhaft eine der in Absatz (I) bezeichneten Handlungen, so kann die Genossenschaft die Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied verhängen. In diesem Fall beschränkt sich die Maßnahme jedoch auf dasjenige Taxi, das der auffällig gewordene Fahrer geführt hat, und zwar auch dann, wenn das Mitglied den Fahrer entlassen hat.

#### §46 Das Verfahren

- (1) Die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann generell Genossenschaftsmitglieder bevollmächtigen, die Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- (2) Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen.
- (3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied binnen einer Woche seit Zustellung des Schriftstückes Beschwerde zum Vorstand einlegen. Sie muss innerhalb dieser Zeitspanne beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie ist zu ihrer Wirksamkeit binnen einer weiteren Woche seit Zugang der Ordnungsmaßnahme zu begründen.



- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet in einer zu begründenden Entscheidung über die Beschwerde. Die Entscheidung mit der Begründung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann der Vorstand in der Begründung der Ordnungsmaßnahme anordnen, dass diese sofort zu vollziehen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat kann in seiner Beschwerdeentscheidung anordnen, dass die Vollziehung auszusetzen ist, insbesondere dann, wenn das Mitglied beim Vorstand einen festzusetzenden Betrag hinterlegt, der der Höhe der zu erwartenden Ordnungsmaßnahme entspricht.

#### §47 Streitigkeiten unter Mitgliedern

- (1) Der Vorstand soll, falls im Zusammenhang mit einer gewerblichen Auseinandersetzung
- es zwischen den Genossenschaftsmitgliedern zu Streitigkeiten kommt oder
- ein Genossenschaftsmitglied oder sein Fahrer ein anderes Genossenschaftsmitglied oder seinen Fahrer beleidigt, beide Seiten zu einem Einigungsgespräch einladen und hierbei eine einvernehmliche Regelung anstreben.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung der in Absatz (1) beschriebenen Fälle einen aus drei Personen bestehenden Ausschuss zu bilden, in dem kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates mitwirken darf.
- (3) Ein Genossenschaftsmitglied, das eine zivilgerichtliche Regelung einleitet, ohne zuvor den Vorstand oder den gemäß Absatz (2) gegründeten Ausschuss anzurufen, verwirkt ein durch den Vorstand zu verhängendes Ordnungsgeld von 100,00 € bis zu 500,00 €. Gegen eine solche Maßnahme sind die Rechtsmittel aus § 46 zulässig.

#### §48 Bemessung von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Eine Disziplinarmaßnahme muss im angemessenen Verhältnis stehen zur Schwere des Verstoßes, dessentwegen sie verhängt wird. Sie soll bewirken, dass der Gerügte sich zukünftig ordnungsgemäß verhält und die geforderte Disziplin zeigt.
- (2) Muss das Mitglied oder sein Fahrer zum wiederholten Male gerügt werden, so ist die Maßnahme zu verschärfen.
- (3) Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme bleibt außer Betracht, wenn seit der Verhängung einer früheren Maßnahme eine Zeitspanne von zwei Jahren abgelaufen ist.
- (4) Ist der Halter nicht zugleich der Fahrer gewesen, so liegt ein Wiederholungsfall nicht vor.
- (5) Ist ein Mitglied oder sein Fahrer mindestens dreimal mit einer Ordnungsmaßnahme belegt worden, so kann die Genossenschaft nach einer Abmahnung den Gestattungsvertrag kündigen.



# Allzeit gute Fahrt wünscht Ihnen der Vorstand der Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg

Hayati Karakas Vorstand

Mayar Marakas

Timur Vardar Vorstand

Tin Vardas



## Taxi Funktaxi-Zentrale e.G. DUISBURG 6X3 Im Schlenk 78 47055 Duisburg

Büro-Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstags von 8:30 bis 16:30 Uhr

## 0203-425555 verwaltung@taxi-duisburg.net www.taxi-duisburg.net

Amtsgericht Duisburg Geschäftsnr. 8 GnR 202 Vorstand: Hayati Karakas, Timur Vardar Aufsichtsratsvorsitzender: Özcan Karatay

© 2017 Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg